



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XLII. Von Eyden/ so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaftt vollführt
werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

9. Würde es auch der Sachen Wichtigkeit erfordern / soll er auff des partis instrumenta edentis Begehren / nach Befindung mit einem Ende des halben belagt werden.

TITULUS XLII.

Von Enden so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft vollführt werden.

I.

DA jemand sein Intent, und Fürbringen semiplene, und nicht gnugsamb hätte bewiesen / so wird der End in supplementum, das ist zu Erfüllung der vollkommenen Beweisung ertheilt / und entweder auff der Partheyen Anhalten / oder ex Officio in Recht einem zuerkant / ob aber / auch wie / und welcher Parthey solcher End zu deferiren / oder auch ob das Juramentum Purgationis vielmehr zu erkennen / stehet zu unsers Hoffrichtern / und Assessoren ermessen / welche die Sachen mit allen Umständen / Anzeig / und Vermuthung / sonderen Fleisses sollen erwegen / in was Ansehen / Ehr und Dapfferkeit jede Parthey sey / und wer der Sachen am besten Wissenschaft habe / oder
was

was jeder Theil vor dem andern erwiesen / auch derhalben stärckere und bessere Vermuhtungen vor sich habe / alsdan mag auß erst erzehlten / auch andern dergleichen Bewegnüssen nach rechtlicher Erkäntnuß dieser Eyd durch den Principalen in eigener Person / oder sonsten auff desselben erhebliche Verhinderung / ehehaffter Geschäften / oder Schwachheit halber durch seinen darzu gnugsamb und in specie bevollmächtigten Anwalt zu erstatten woll auffgelegt werden.

2. Es stehet auch sonsten einem jeglichen Theile frey / seinem Wider-Part das Gewissen zu rühren / und das Juramentum Judiciale demselben zu deferiren / welcher dan auch regulariter solchen Eyd bey Verlust der Sachen zu schwehren / oder zu referiren / schuldig seyn soll.

3. Es kan aber derjenige / dem diß Juramentum Judiciale deferirt wird / so er will das Juramentum Calumniæ vorhero à deferente begehren / und soll / ehe solcher Eyd ist abgestattet / der ander in der Haupt-Sache zu schwehren / nicht angehalten werden.

4. Da auch ein Ding / darumb gestritten wird / nicht mehr vorhanden / oder sonsten dolo Adversarii nicht restituirt / oder edirt werden will / so

folget das Juramentum in litem, und zwar nach Beschaffenheit der Sachen / das Juramentum æstimationis, five veritatis, oder auch affectionis, deren Formulen / wie auch auff was Abt die Vormünder vor ihre Unmündige oder Minderjährige solchen End abschwehren sollen / hernach folgen.

5. Welche Ende/ wan/ und in was Vorfällen/ und zu welcher Zeit sie zu erkennen / stehet wegen vielfältigen Unterscheids der vorkommenden Sachen nicht wohl zu determiniren / sondern wird billig des Richters Discretion, und Ermäßigung anheimb gestellet.

Formula Juramenti Suppletorii.

6. **I**hr sollet geloben / und schwehren einen End zu GOTT / und auff das heilige Evangelium / daß euch gründlich / und eurer eigener leiblicher Sinnen halber wohl bewust sey / daß dasjenige / so in der Sache N. N. ihr zu beweisen euch bemühet habt / und euch zu beweisen / mit Recht aufferlagt worden / angegebener massen wahr sey / ohne gefehrde.

For-

Formula Juramenti Litis Decisorii.

7. **H**r sollet schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß eure Klage (Verantwortung) oder dasjenige / so in Sachen N. N. euch von eurem Gegentheil auff euer Gewissen heimbgeschoben ist / wahr / und gerecht / und euch solches eurer eigener begreifflicher Sinnen halber wissend sey / ohne Vermischung einiges Falsches / sonder gefehrde.

Formula Juramenti, daß ein Handelsmann über seine Bücher / oder Register schwehret.

8. **H**r sollet geloben / und schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß dasjenige / so in euren jekz producirten Handels-Bücheren verzeichnet / auch mit denen bey den Actis vorhandenen Rechnungen collationirt / und die wider N. N. darauß bisshero angestellet / und gerichtlich geklagte Schuld-Forderung betrifft / sich in Wahrheit also verhalte / und richtig eingeschrieben / auch darin einig Urglist / oder Gefehrde nicht begangen sey / so wahr euch Gott hilfft / und sein heiliges Evangelium.

For-

Formula Juramenti purgationis.

9. **H**r sollet geloben / und schwehren einen Eyd zu GOTT / daß ihr an der beschuldigten That (so specificè benennet werden muß) unschuldig seyet / oder daß ihr von der Sachen / deren ihr beschuldiget / nemblich: das / und das / so nach der länge erzehlet werden muß / nichts wisset / selber nicht gethan / auch anderen keinen Rath / oder Beystand darzu gegeben habt / oder daß ihr klagenden Theil das / und das (enumeretur) nicht zugesagt / versprochen / oder verheissen habt / getreulich / und ohne gefehrde.

Juramentum Aestimationis, veritatis genant.

10. **H**r sollet geloben / und schwehren einen Eyd zu GOTT / daß die geklagte Stücke so hoch / wie sie in eurer Klage specificirt / auftragen / getreulich / und ohne gefehrde.

Juramentum Affectionis.

11. **H**r sollet geloben / und schwehren einen Eyd zu GOTT / daß ihr lieber soviel / und so hoch an Gelde / wie in der Klage benennet / verlieren /

ren / als der beklagten Stücke entbehren wollet /
getreulich und ohne gefehrde.

Wie die Tutores, oder Curatores solche
Ende schwehren sollen.

12. **I**hr sollet geloben / und schwehren einen End
zu Gott / daß / wan ihr an euren unmün-
digen / und verpflegten Stelle / und de-
ren Condition wäret / des geklagten Dings so
hoch / und nicht geringer entrahten wollet / als
solches in der Klage æstimirt / und angeschlagen
ist / getreulich / und ohne gefehrde.

End derjenigen / so einige Kunst / oder
Handwerck gelernet / oder darin erfahren seyn /
zu latein peritorum in arte genant.

13. **I**hr sollet geloben / und einen End zu Gott
schwehren / daß ihr in dieser Sachen / dar-
umb ihr gefordert / so viel ihr das auß der
Erfahrung erlernet / und mit euren leiblichen Sin-
nen erkündiget habt / keinem zu Liebe / oder zu
Lende / noch wegen Gabe / Geschenck / Nutzen /
Gunst / Haß / Freundschaft / Feindschaft / Forcht /
oder anders / wie das Menschen Sinne erdencken
mögen / sonderen allein zu Beforderung der Ge-
rech-

rechtigkeit / wie ihr die Gestalt der Sachen befinden werdet / die Wahrheit sagen wollet / und daß ihr glaubt dem also zu seyn / alles getreulich / und ohne gefehrde.

End derjenigen / so zu eines Dings Aestimation und Werdirung erfordert werden.

14. **I**hr sollet geloben / und einen End schwehren / daß ihr desjenigen / das euch zu werden vorgestellet / oder gezeiget werden wird / so viel ihr dessen wisset / verstehet / und ermisset / den wahren eigentlichen Wehrt vermelden / und darunter keinem etwas zu Liebe / oder Leyde / noch wegen Gabe / Geschenck / Nutzen / Gunst / Haß / Freundschaft / Furcht / oder anders / wie das Menschen Sinne erdencken mögen / vorgehen lassen / besonderen allein zur Beforderung der Gerechtigkeit / die eigentliche Beschaffenheit berichten wollet / getreulich / und ohne gefehrde.

Der Bund-Arken End / welche eine Leibschädigung besichtigen.

15. **I**hr sollet geloben / und einen End zu Gott schwehren / daß ihr des N. N. empfangene

Leibsch.

Leibs-Beschädigung mit Fleiß besichtigen / und so viel ihr auß der Erfahrung ewrer Kunst erlernet / und mit ewren leiblichen Sinnen erkennen möget / anzeigen wollet / ob solche zugefügte Leibs-Beschädigung / bein-brüchig / eine Lähme / groß oder klein / desgleichen / ob eine Schwindung / oder sonst eine Mühde des verletzten Glieds / dem Beschädigten in seiner Handthierung und Nahrung / und wie hoch nachtheilig zu befahren / ob ihme wieder zu helfen / oder nicht / und was der Wund-Urs / der ihn geheilet / ungefehr verdienet / ob er auch durch denselben nicht recht geheilet / sondern verwarlosset sey / alles getreulich und ohne gefehrde.

Der Juden Eynd.

WAn einem Juden ein Eynd aufferlegt wird / so soll er zuvor / ehe er den Eynd thuet / vor Handen und Augen haben ein Buch / darin die Gebotte Gottes / die dem Moyses auff dem Berg Sinai von Gott geschrieben / gegeben seyn / und man darauff den Juden bereden / und beschwehren mit den nachfolgenden Worten:

Jude / ich beschwehre dich bey dem einigen lebendigen GOTT / Schöpffer der Himmel / und des Erdreichs / und bey dem Torach, und Gesetze / das

S

er

er gab seinem Knechte Moyfi auff dem Berg Sinai, daß du wollest wahrlich sagen / und verjehen / ob dieß gegenwärtige Buch seye das Buch / darauff ein Jude einem Christen / oder einem Juden einen recht gebührliehen End thuen / und vollensführem möge / und solle.

So dan der Jude auff solche Beschwehrung bekennet / und saget / daß es dasselbige Buch sey / so mag ihn der Christ / der den End von ihm erfordert / oder an seiner statt / der ihm den End gibt / fürhalten / und fürlesen / die nachfolgende Frage / und Vermahnung / nemblich:

Jude / ich verkündige dir wahrhafftiglich / daß wir Christen anbetten den einigen allmächtigen / und lebendigen GOTT / der Himmel / und Erden / und alle Dinge erschaffen hat / und daß wir außhalb dessen keinen anderen GOTT haben / ehren / noch anbetten / das sage ich dir darumb / und auß der Ursache / daß du nicht meynest / du wärest entschuldiget vor GOTT eines falschen Ends / indenn daß du meynen und halten mögtest / daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären / und frembde Götter anbetteten / das doch nicht ist; und daß du darumb / daß die Nefie, oder Hauptleuthe der Kinder Israël schuldig gewesen seyn / das zu halten /

ten / das sie geschwohren hatten / den Männeren von Giffan, oder Gibeä, die doch dieneten den frembden Götteren / viel mehr schuldig bist / uns Christen / als denen / die einen lebendigen / und allmächtigen Gott anbetten / einen wahrhaftigen / und unbedrieglichen End zu schwehren / und zu halten.

Darumb Jude frage ich dich / ob du das glaubest / daß einer schändet und lästert den Allmächtigen Gott / indem er schwehret einen falschen / und unwahrhaftigen End ? so spreche der Jude Ja.

So spricht der Christe: Jude / ich frage dich ferner / ob du auß wollbedachtem Muht / und ohne Arglist / und Betrieglichkeit den einigen lebendigen / und Allmächtigen Gott wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit / daß du in dieser Sache / darumb dir ein End auffgelegt ist / keinerley Unwahrheit / Falsch- oder Betrieglichkeit reden / oder gebrauchen wollest / in einigerley Weise ? so spreche der Jude Ja.

So das alles geschehen ist / so soll der Jude seine rechte Hand biß an die Knorren legen in das vorgemeldte Buch / nemblich auff die Worte des Gesetzes / und Gebottes Gottes / welche Wort und Gebott in Hebränsch also lauten:

S 2

Lofissa,

Lofissa, Etschen, Adonay, Eloëcha, Laschaff, Kilo, renaqqe, Adonay, Etscherlissa, Etchemo, Laschoff.

Zu Teutsch: Nicht erhebe den Nahmen des HErrn deines GOTTES unnützlich / dan nicht wird unschuldig / oder ungestraft lassen der HErr den / der erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Alsdan / und darauff / und ehe der Jude den Eyd vollführt / soll der Jude dem Christen / dem er den Eyd thun soll / oder an dessen statt dem / der ihm den Eyd auffgibt / diese Worte nachsprechen:

Adonay, Ewiger / Allmächtiger GOTT / ein HErr über alle Malachim, ein einiger GOTT meiner Vätter / der du uns die heilige Torach gegeben hast / ich ruffe dich / und deinen heiligen Nahmen Adonay, und deine Allmächtigkeit an / daß du mir helffest bestättigen meinen Eyd / den ich jeko thun soll / und wo ich unrecht / oder betrieglich schwehren werde / so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes / und mir werden aufferlegt alle die Straffen / und Flüche / die GOTT den verfluchten Juden aufferlegt hat / und meine Seele / und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung / die uns Gott gethan hat / und ich soll auch nicht

nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes; Ich verspreche auch / und bezeuge bey dem einigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren / bitten / oder auffnehmen einige Erklärung / Auflegung / Abnehmung / oder Vergebung von einem Juden / noch anderen Menschen / wo ich mit diesem meinen Eynd / so ich jetz thuen werde / einigen Menschen betrieage / Amen.

Darnach so schwehre der Jude / und spreche dem Christen nach diesen Eynd:

Adonay ein Schöpffer der Himmel / und des Erdreichs / und aller Dinge / auch mein / und derer Menschen / die hie stehen / ich ruffe dich an / durch deinen heiligen Nahmen auff diese Zeit zu der Wahrheit als der N. mir zugesprochen hat / umb den / oder den Handel / so bin ich darumb / oder daran ihm ganz nicht schuldig / oder pflichtig / und habe auch in diesem Handel keinerley Falschheit / oder Unwahrheit gebrauchet / sondern wie es verlaudet hat / umb Haupt-Sache / Schuld / oder sonst / was die Sache ist / also ist's wahr ohn alle Gesehrde / Arglist / und Verborglichkeit / also bitte ich mir auch Adonay zu helffen / und zu bestättigen / die Wahrheit / wo ich aber nicht recht habe in dieser
Sache/

Sache / sondern einige Unwahrheit / Falsch- oder
 Betrieglichkeit darinnen gebrauchet / so seye ich
 Heram, und verflucht ewiglich / wo ich auch nicht
 wahr / und recht habe in dieser Sache / daß mich
 dan übergehe / und verzehre das Feswr / das Sodo-
 ma, und Gomorra überging / und alle die Flüche /
 die an der Torach geschriben stehen / und daß mir
 auch der wahre GOTT / der Laub / und Graß / und
 alle Dinge erschaffen hat / nimmermehr zu Hülffe /
 noch zu statten komme / in einigen meinen Sachen /
 und Nöhten / wo ich aber wahr / und recht habe in
 dieser Sache / also helffe mir der wahre GOTT A-
 donay.

TITULUS XLIII.

Von Beweisung durch den Augenschein.

I.

Beweisung durch augenscheinliche Besichti-
 gung mag vor / oder auch / wan es ante con-
 clusionem begehrt ist / nach Beschluß der Sa-
 chen / oder auch / da es gleich von keiner Partheyen
 begehrt / von unsern Hoff-Richter / und Assessoren
 auß richterlichem Ambt / und erheischender Noht-
 durfft / doch vermitts vorgehender rechtlicher Ver-
 fündigung